



Förderprogramm PV-Anlagen und Batteriespeicher

Förderrichtlinie der Stadt Gersthofen

Stand: 24. Juni 2024

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Stadt Gersthofen

0821 – 2491 365

knm@gersthofen.de

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Gersthofeninnen und Gersthofen,

die Energiekrise, steigende Preise und Temperaturen zeigen: Was Klimaschutz und Stromversorgung angeht, müssen wir jetzt handeln. Jede und jeder kann zum Klimaschutz beitragen und damit sogar noch Geld sparen – und genau das wollen wir fördern!



Bis zu 2500 € übernehmen wir!

Die Stadt Gersthofen setzt sich aktiv für Klimaschutz und Nachhaltigkeit ein. Werden auch Sie Teil der Energiewende! Steigen Sie jetzt ein und machen Sie Ihren Strom selbst!

Ab jetzt fördern wir PV-Anlagen und Batteriespeicher. Unterstützt werden sowohl Neuanschaffungen als auch Erweiterungen.

Lassen Sie uns jetzt die Energiewende gemeinsam angehen und einen Beitrag zur Umsetzung der Klimaziele leisten. So gewinnt die Umwelt – und Ihr Geldbeutel!



Michael Wörle

1. Bürgermeister

Inhalt

Grußwort des Bürgermeisters	2
1. Förderziel.....	4
2. Förderungsgegenstand.....	4
2.1 Was fördern wir?.....	4
2.2 Wie viel wird gefördert?.....	4
3. Fördervoraussetzungen.....	5
3.1 Wer wird gefördert?.....	5
3.2 Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	5
4. Ablauf, Antragsverfahren und Fristen	6
4.1 Antragsverfahren.....	6
4.2 Erforderliche Nachweise	7
5. Kumulierbarkeit (Kombination mit weiteren Fördermitteln)	7
6. Fördermittelvergabe	7
7. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss	8
8. Datenschutz.....	9
9. Hinweise zum Subventions- und Steuerrecht	9
10. Inkrafttreten	10

1. Förderziel

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Die Stadt Gersthofen möchte die Bürger und Bürgerinnen durch die finanzielle Förderung von PV-Modulen und PV-Batteriespeichern unterstützen und ermutigen, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Ziel ist es, den Solarstromanteil in Gersthofen schnell durch viele Anlagen zu erhöhen, damit der Energieverbrauch aus fossilen Energieträgern in Gersthofen gesenkt und somit die CO₂-Emissionen reduziert werden können.

Die Stadt Gersthofen fördert daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel PV-Anlagen und PV-Batteriespeicher innerhalb des Stadtgebietes und allen Ortsteilen von Gersthofen.

Die vorliegende Richtlinie kann während der Laufzeit des Förderprogramms angepasst werden. Es gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf gersthofen.de/solaraktion veröffentlichte Fassung der Richtlinie.

2. Förderungsgegenstand

2.1 Was fördern wir?

Gefördert werden kann die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien in der Stadt Gersthofen.

Die Photovoltaik Anlagen sind auf/an Gebäuden in Gersthofen zu installieren. Der Standort der Batteriespeicher muss ebenso in Gersthofen sein.

Eine Förderung von geleasteten oder gebraucht erworbenen PV-Anlagen und Batteriespeichern ist ausgeschlossen.

Die Anlagen müssen mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein.

2.2 Wie viel wird gefördert?

Photovoltaik-Anlage:

- Pro kWp installierte PV-Nennleistung werden 150 € Zuschuss gewährt.
- Maximal pro Anlage jedoch begrenzt auf 1.500 € bzw. 10 % der Investitionskosten.
- Pro Antragsteller:in kann nur ein Gebäude gefördert werden.

Batteriespeicher:

- Pro verbaute kWh Batterie-Speicherkapazität werden 100 € Zuschuss gewährt.
- Maximal pro Anlage jedoch begrenzt auf 1.000 € bzw. 10 % der Investitionskosten.
- Pro Antragsteller:in kann nur ein Gebäude gefördert werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind **natürliche Personen** als:

- Wohnhauseigentümer:innen oder deren Vertretungsberechtigte
- WEG (mit WEG-Beschluss)
- Mieter:innen (mit Erlaubnis der Eigentümer:innen)

3.2 Welche Kriterien müssen erfüllt sein?

- ✓ Die Adresse des Installationsortes muss in Gersthofen liegen.
- ✓ Die Gebäude müssen genehmigt sein.
- ✓ Pro Antragsteller:in kann nur ein Gebäude gefördert werden.
- ✓ Eine Förderung von geleasteten oder gebraucht erworbenen PV-Anlagen und Batteriespeichern ist ausgeschlossen.
- ✓ Vor Installation einer Solaranlage sollte geklärt werden, ob für das betreffende Dach (oder die betreffende Außenwand) das Anbringen einer Dämmung sinnvoll ist.
- ✓ Ebenfalls sind evtl. bestehende Brandschutzrechtliche Vorgaben abzuklären.
- ✓ Wird die geförderte Maßnahme nicht mindestens 10 Jahre am gleichen Ort genutzt oder betrieben, kann die Stadt Gersthofen die Fördermittel anteilig zurückfordern. Dies gilt nicht, wenn die geförderte Anlage wegen eines technischen Defekts nicht mehr betrieben werden kann. Die Frist beginnt mit Beginn des auf die Bezuschussung folgenden Jahres.
- ✓ Die oben genannten Personengruppen sind Eigentümer:innen oder haben eine Erlaubnis der Eigentümer:innen oder dringlich Berechtigte von Gebäuden in der Stadt Gersthofen.
- ✓ Eine Förderung erfolgt nur für Anlagen auf/an Wohngebäuden.
- ✓ Bei Vertretungsberechtigten ist eine Vollmacht o.ä. vorzulegen.
- ✓ Die Leistungen zur Realisierung des Vorhabens müssen durch einen Fachbetrieb oder in Eigenleistung fachgerecht und den anerkannten Regeln und Normen entsprechend ausgeführt werden.
- ✓ Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

4. Ablauf, Antragsverfahren und Fristen

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Gersthofen zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Das Online-Antragsformular ist im Internet unter: www.gersthofen.de/solaraktion zu finden

Die Prüfung auf Vollständigkeit erfolgt in der Reihenfolge des Eingangsdatums. Sollten Angaben oder Unterlagen fehlen, setzt sich die Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit mit den Antragstellenden in Verbindung.

4.1 Antragsverfahren

- Der Förderantrag (incl. gültigem Angebot und falls nötig, mit entsprechender Erlaubnis) wird **vor** Beauftragung der Anlage gestellt.
 - Sie erhalten eine vorläufige Förderinformation mit persönlicher Fördernummer und das Budget wird für Sie **1 Monat** lang reserviert. Sollte es hier zu Verzögerungen kommen, informieren Sie uns bitte rechtzeitig (Kontaktdaten siehe Deckblatt).
 - **Innerhalb** dieses Monats lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen zukommen:
 - eine Auftragsbestätigung mit Bestätigung des geplanten Installationszeitraums
 - Meldung Marktstammdatenregister
 - Meldung Netzbetreiber
 - **Nach** Installation der Anlage und Bezahlung der Schlussrechnung reichen Sie diese mit Verweis auf Ihre persönliche Fördernummer über das zur Verfügung gestellte Online-Formular bei uns ein. (Spätestens jedoch bis zum 15.11. des Antragsjahres) Sollte es hier zu Verzögerungen kommen, informieren Sie uns bitte rechtzeitig.
 - Nach positiver Prüfung der erforderlichen Antragsunterlagen und Nachweise erfolgt die Ausstellung eines Zuwendungsbescheids durch die Stadtverwaltung.
 - Der Förderbetrag wird unter Vorbehalt auf die im Antragsformular angegebene Kontoverbindung überwiesen.
 - Mit Einreichung der Bestätigung des Netzbetreibers (LEW Verteilnetz GmbH, LVN):
 - für PV: „So sehen die Grundlagen für Ihre Stromeinspeisung aus...“
 - für Batteriespeicher: „Angaben zu Ihrem Speichervertrag“
- ist der Vorgang **abgeschlossen**.

4.2 Erforderliche Nachweise

Bei der Antragsstellung:

- ✓ Onlineformular ausfüllen und unterschreiben
- ✓ Gültiges Angebot über Material und Montage der Anlage, den geplanten Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Komponenten über das Onlineformular hochladen
- ✓ Bei Mieter:innen: schriftliche Genehmigung des Eigentümers / der Eigentümerin hochladen

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der vorläufigen Budget-Reservierungsbestätigung, sind folgende Unterlagen über das Online-Formular einzureichen:

- ✓ Auftragsbestätigung mit Bestätigung des geplanten Installationszeitraums
- ✓ Registrierung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (mit Registernummer)
- ✓ Meldung beim Netzbetreiber

Nach Installation der Anlage, **bis spätestens 15.11. des Antragsjahres**, sind folgende Unterlagen über das Online-Formular einzureichen:

- ✓ Schlussrechnung mit Zahlungsnachweis
- ✓ Bestätigung des Netzbetreibers (LEW Verteilnetz GmbH, LVN):
 - Für PV: „So sehen die Grundlagen für Ihre Stromeinspeisung aus...“
 - Für Batteriespeicher: „Angaben zu Ihrem Speichervertrag“

5. Kumulierbarkeit (Kombination mit weiteren Fördermitteln)

Die Stadt Gersthofen schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller / der Antragstellerin eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

6. Fördermittelvergabe

Die Anträge werden nach dem Eingangsdatum der Unterlagen bearbeitet und die Maßnahme dann entsprechend der Richtlinie gefördert. Über die Bewilligung entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

7. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gersthofen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Förderzusagen werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen für den jeweiligen Förderschnitt vorliegen. Anträge, die einen Monat nach einem entsprechenden Hinweis durch die Stadtverwaltung, jedoch vor dem 15.11. des Antragsjahres, noch unvollständig sind oder aus Sicht der Stadtverwaltung nicht förderfähige Inhalte aufweisen, werden abgelehnt

Antragstellende bleiben selbst verantwortlich für die norm- und fachgerechte Auswahl, Planung und Installation der Anlage (z.B. Dachstatik und Elektroinstallation), für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften (z.B. Brandschutz, Abstandsregelungen, Festsetzungen der Bauleitplanung), für das Einholen erforderlicher Genehmigungen und Einverständniserklärungen (z.B. Wohnungseigentümer, -gemeinschaft, Denkmalschutz), für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage (z.B. Anmeldepflichten, Betreiberhaftpflicht) und für die Einhaltung weiterer relevanter Anforderungen.

Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, sowie Personen, die einem Pfändungsverfahren unterliegen sind von der Förderung ausgenommen.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der / die Antragsteller:in verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen. Die Bindungsfrist der bezuschussten Anlagen beträgt 10 Jahre, d. h. sie dürfen innerhalb dieser 10 Jahre nicht veräußert werden. Wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags die Anlage aufgrund eines Schadens nicht mehr funktioniert und rückgebaut wird, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Der / die Antragsteller:in ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles die Anlage getauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist der Stadt Gersthofen schriftlich mitzuteilen. Die Stadt Gersthofen kann vor Ort Kontrollen durchführen.

Die Stadt behält sich ggf. notwendige Änderungen des Förderprogrammes vor.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung der durch die Antragstellenden mitgeteilten personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung des Antrags
- Prüfung des Verwendungsnachweises
- Auszahlung der Fördermittel
- Kontaktaufnahme zur Evaluation/ Auswertung des Förderprogramms
- Überprüfung der Betriebspflicht
- ggf. Kontaktaufnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt zum 31.12. des Jahres, in dem die Zweckbindungsfrist endet bzw. zum 31.12. des Jahres, in dem die Ablehnung des Förderantrags mitgeteilt wird.

Die Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO (Datenschutzhinweise) sind auf www.gersthofen.de/solaraktion hinterlegt.

9. Hinweise zum Subventions- und Steuerrecht

Der beantragte Zuschuss ist eine **Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB)**. Nach § 264 StGB macht sich u. a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind sowie
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Gersthofen ist nach der Mitteilungsverordnung (MV) verpflichtet, Zuschusszahlungen von 1.500 € und mehr je Zuschussempfänger und Kalenderjahr an die Finanzbehörde zu melden, sofern die Zahlung nicht auf ein Geschäftskonto geht.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt ab dem 01.06.2024. Grundlage ist der vom Stadtrat Gersthofen gefasste Beschluss vom 15.5.2024. Die Stadt Gersthofen behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.

Gersthofen, 01.06.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Wörle'.

Michael Wörle
1. Bürgermeister